

S a t z u n g
des
**Förderverein der Agatha-Schule Altenhudem e.V. in
Lennestadt-Altenhudem**

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Agatha-Schule
Altenhudem e.V.**“.
2. Sitz des Vereins ist in **Lennestadt-Altenhudem**.
3. Er ist in das **Vereinsregister beim Amtsgericht Lennestadt unter der Nummer 541
eingetragen** und trägt den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Agatha-Schule Altenhudem. Hier insbesondere
 - Elternbildung
 - finanzielle Beihilfen für zusätzliche Unterrichts- und Bildungsangebote, z. B. Bildungs- und Klassenfahrten, Exkursionen und kulturelle Angebote
 - Förderung der Schülerbücherei
 - Schul- und Schulhofgestaltung
 - Finanzierung des Milchfrühstücks im Bedarfsfall
 - Beschaffung von zusätzlichem Lehr- und Lernmaterial.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein darf sich parteipolitisch nicht betätigen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Auch juristische Personen können Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht an den Schulbesuch eines Kindes gebunden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem ausgeschlossenen Mitglied seine Entscheidung schriftlich mitteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4

Beiträge

1. Zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Der Einzug erfolgt einmal jährlich im Voraus.

2. Über den festgesetzten Mindestbeitrag hinaus können Spenden und Zuwendungen in beliebiger Höhe erfolgen. Der Vorstand des Vereins stellt dafür eine Zuwendungsbestätigung aus.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Versammlungsleitung liegt mit Ausnahme der eigenen Wahl in Händen der/des ersten Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung der/des 2. Vorsitzenden.
4. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Das Stimmrecht kann nur von den Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Wahl und Entlastung des Vorstandes, über Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie Satzungsänderungen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand angehören noch Beschäftigte des Vereins sein dürfen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist aus dem Mitgliederkreis zu wählen und besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenführerin / dem Kassenführer.
2. Die Schulleiterin / der Schulleiter ist ständiges beratendes Mitglied des Vorstandes.

3. Die Vorstandsmitglieder führen gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Vertretungsberechtigt ist jeweils ein Vorsitzender zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Bis zu 4 Mitglieder können als Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer sollen bei den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes bei Bedarf hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8 Wahl

1. Alle Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist so vorzunehmen, dass in jedem Jahr zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden, und zwar im 1. Jahr die/der Vorsitzende und die/der Schriftführer/in und im 2. Jahr die/der 2. Vorsitzende bzw. die /der Kassenführer/in.
2. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen.
4. Für die Wahl der Beisitzer gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei die Ladung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher zugehen muss.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der St. Agatha-Schule, Hauptstandort Altenhudem (Grundschule der Stadt Lennestadt) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung in der Fassung vom 01.02.2016 wurde in der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 21.03.2018, wie vorstehend, abgeändert.

Lennestadt, den 10.05.2018